

Satzung des Vereins zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Havelland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der partnerschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen Havelland e.V.“

Der Verein ist in das Vertragsregister einzutragen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird beantragt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rathenow.
- (3) Der Verein will die Beziehungen des Landkreises Havelland zu den Gemeinden und Institutionen fördern, pflegen und vertiefen, zu denen Partnerschaften oder freundschaftliche Beziehungen bestehen oder aufgenommen werden sollen. In einem Anhang zu dieser Satzung sind die Landkreise oder sonstigen Gebietskörperschaften aufzuführen, die durch Partnerschaften oder freundschaftliche Beziehungen mit dem Landkreis Havelland verbunden sind.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein unterstützt insbesondere andere Vereine, Bürgerinitiativen und sonstige Institutionen, die den Austausch von Sportlern und Jugendlichen befördern und internationale Freundschaften pflegen oder aufbauen wollen.
- (5) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereine, Verbände und Körperschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag überstimmter Vorstandsmitglieder ist die Frage der Aufnahme der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden, die durch Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Verlust der rechtlichen Fähigkeit, Mitglied eines Idealvereins zu sein.
- (2) In den Fällen 1 b) und 1 c) erlischt die Mitgliedschaft mit dem Eintritt des Ereignisses.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 6 genannten Fälle ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es die Belange des Vereins gröblich verletzt.
- (2) Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung anrufen.
- (3) Bei geringen Verstößen kann eine Verwarnung oder das Ruhen der Mitgliederrechte bis zur Dauer von 2 Jahren ausgesprochen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vereinsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung oder Minderung von Beitragszahlungen beschließen.
- (2) Über die Vereinsbeiträge hinaus kann jedes Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes einen Kapitalbetrag oder eine Sacheinlage leisten.
- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung nach § 1 Abs. 6 besteht jedoch nur insofern, als der Kapitalbetrag nicht bereits für Vereinszwecke verwendet wurde. Bei Sacheinlagen kann statt Wertersatz auch die Sache zurückgegeben werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der jeweils im Amt befindliche Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland. Er nimmt den Vereinsvorsitz wahr soweit kein anderer Vorsitzender einstimmig gewählt wird.
- (2) Der Schatzmeister und die vier Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein, sowie der Schatzmeister gemeinsam mit einem Beisitzer befugt.
- (6) Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In diesem Falle hat der Geschäftsführer im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstandspflichten

- (1) Der Vorstand leitet den Verein auf allen Tätigkeitsgebieten nach innen und außen, beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er regelt die Geschäftsverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Vereinsziele, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über Beschlüsse und Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies zur Durchführung seiner Aufgaben und zur angemessenen Beteiligung der Mitglieder an der Willensbildung für erforderlich hält. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben auch stattzufinden, wenn sie von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

§ 9 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - b) Festsetzung der Vereinsbeiträge gem. § 5,
 - c) Genehmigung des Abschlussberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entscheidungen über die an anderer Stelle der Satzung festgelegten Aufgaben,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.

- (2) Zu einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen oder Auflösung können nur beschlossen werden, wenn die genaue Formulierung des Antrages in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die ihr Stimmrecht brieflich ausüben, gelten als erschienene Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er soll ihn beraten, unterstützen und seine laufende Arbeit kritisch begleiten.

- (2) Der Beirat soll aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Havelland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05. März 2009 (§ 59 BGB) errichtet.

Holger Schiebold
Vereinsvorsitzender

Anhang

Landkreis Rendsburg-Eckernförde
Landkreis Siegen-Wittgenstein
Landkreis Strzelce-Dresdenecko
Landkreis Viersen